

► Lkw im Schlamm versunken

Der durch Regen aufgeweichte Straßenrand wurde einem Lkw-Lenker in Petersbaumgarten im Bezirk Neunkirchen zum Verhängnis. In einer Kurve blieb sein 20-Tonnen-Gefährt im Morast stecken – Feuerwehreinsatz!

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren –
EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-802

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die Wien Energie GmbH, vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 18.02.2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als der zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Wien Energie GmbH beabsichtigt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Ebreichsdorf (KG Ebreichsdorf, KG Unterwaltersdorf) die Errichtung des Windparks Ebreichsdorf. Das Vorhaben besteht aus insgesamt 13 Windkraftanlagen der Type Senvion 3.2M114 mit einer Nennleistung von 3,17 MW, einer Nabenhöhe von 143 m und einem Rotordurchmesser von 114 m. Die Gesamtnennleistung beträgt 41,2 MW.

Durch die Windparkverkabelung (Kabelleitung der Netzableitung zu den Umspannwerken Pottendorf und Moosbrunn) sind weiters die Gemeindegebiete von Pottendorf und Moosbrunn betroffen.

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Pottendorf sowie in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Moosbrunn dar. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den Umspannwerken sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Weiters bilden die Einfahrten von den Landesstraßen B210 und B60 sowie von der Landesstraße L157 in das landwirtschaftliche Wegenetz die Vorhabensgrenze, wobei die Grundstücke der Bundes- und Landesstraßen nicht mehr Gegenstand des Vorhabens sind.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **10.07.2015 bis einschließlich 25.08.2015** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, der Marktgemeinde Pottendorf, der Gemeinde Moosbrunn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **10.07.2015 bis einschließlich 25.08.2015** besteht die Möglichkeit für jedermann, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 10.07.2015 bis einschließlich 25.08.2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Gerersdorfer